



Pet 3-19-11-8242-024917

88239 Wangen im Allgäu

Regelungen zum Zusammentreffen
und Ruhen von Renten

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 08.10.2020 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Die Petentin möchte erreichen, dass die Regelungen zur Anrechnung von eigenem Einkommen bei Renten wegen Todes dahingehend reformiert werden, dass es – wie im Steuerrecht – möglich sein sollte, Verluste aus Vermietung und Verpachtung mit anderen positiven Einkünften zu verrechnen.

Die Petentin führt im Wesentlichen aus, dass bei der Berechnung des zu versteuernden Einkommens Verluste aus Vermietung und Verpachtung zu einer Minderung des Einkommens führen. Hingegen würden bei den Regelungen zur Anrechnung von eigenem Einkommen auf Renten wegen Todes Verluste nicht berücksichtigt. Jede Art von Einkommen werde angerechnet. In der Folge werde die Rente gekürzt. Dies sei nicht gerecht. Auch fordert die Petentin in einem Nachtrag unter anderem, für die Einkommensanrechnung das zu versteuernde Einkommen aus dem Steuerbescheid heranzuziehen. Auf die weiteren Ausführungen in der Petition wird verwiesen.

Es handelt sich um eine Petition, die auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht wurde und zur Diskussion bereitstand. Der Petition schlossen sich 154 Mitzeichnende an, und es gingen 10 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter



Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss hebt hervor, dass die Hinterbliebenenrente eine vorwiegend fürsorgerisch motivierte Leistung der Rentenversicherung ist, weil sie ohne eigene Beitragsleistung des Rentenempfängers, d. h. des Hinterbliebenen und ohne erhöhte Beitragsleistung des Versicherten gewährt wird. Der Gedanke des sozialen Ausgleichs wird dadurch betont, dass die Vorsorge für die eigenen Angehörigen bei der individuellen Beitragsbemessung des Versicherten unberücksichtigt bleibt. Jeder Versicherte trägt über seinen Beitrag zugleich auch zur Versorgung aller Hinterbliebenen von Versicherten bei. Auch wer keine unterhaltsberechtigten Angehörigen hat, zahlt gleiche Beiträge. Da Verheiratete im Vergleich zu anderen Versicherten für die Versorgung ihrer Witwen oder Witwer keine zusätzlichen Beiträge zahlen, ist die Zahlung von Hinterbliebenenrenten ein Familienlastenausgleich innerhalb der Rentenversicherung zugunsten der Verheirateten. Aus Sicht des Petitionsausschusses ist es deshalb gerechtfertigt, Einkommen des Hinterbliebenen – wie bei jeder anderen Sozialleistung – anzurechnen. Ziel der Hinterbliebenenrente ist es, den Unterhalt zu ersetzen, den man gegenüber einem lebenden Ehepartner hätte. Die Einkommensanrechnung auf eine Hinterbliebenenrente ist in § 97 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) geregelt. Gemäß § 97 Abs. 2 SGB VI ist nur der Teil des Einkommens anzurechnen, der den Freibetrag übersteigt. Der Freibetrag beträgt das 26,4fache des aktuellen Rentenwertes. Dieser Freibetrag erhöht sich um das 5,6fache des aktuellen Rentenwerts für jedes Kind des Berechtigten, das Anspruch auf Waisenrente hat oder nur deshalb nicht hat, weil es kein Kind des Verstorbenen ist. Um den anzurechnenden Betrag zu bestimmen, wird von dem Einkommen ein pauschaler Abschlag vorgenommen, mit dem der Belastung mit Steuern und Sozialabgaben Rechnung getragen wird. Von dem so ermittelten (Netto-)Einkommen bleibt zusätzlich ein monatlicher Freibetrag von derzeit 872,52 Euro in den alten Bundesländern bzw. 841,90 Euro in den neuen Bundesländern (Stand jeweils: 1.7.2019), zuzüglich eines Zuschlags für waisenrentenberechtigte Kinder derzeit 185,08 Euro in den alten Bundesländern bzw. 178,58 Euro in den neuen Bundesländern je Kind (Stand: 1.7.2019), unberücksichtigt. Als Einkommen wird gemäß § 18a Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) nicht nur Erwerbseinkommen, sondern auch Vermögenseinkommen berücksichtigt.



Hierunter fallen auch Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung im Sinne des § 21 Einkommensteuergesetz (EStG) nach Abzug der Werbekosten.

Soweit die Petentin die Berücksichtigung von Verlusten bei Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung fordert, führt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) Folgendes aus:

„Während das Steuerrecht den Ausgleich der negativen Einkünfte mit den positiven Einkünften sowohl innerhalb derselben Einkunftsart, als auch unter den verschiedenen Einkunftsarten nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 7 EStG erlaubt, ist im Rahmen der Einkommensanrechnung auf Renten wegen Todes ein Ausgleich von Gewinnen und Verlusten nur beschränkt möglich. Vermögenseinkommen nach § 18a Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 SGB VI sind im Wesentlichen die Einkommen, die im Steuerrecht den §§ 20 bis 23 EStG zuzuordnen sind. Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung gehören nach § 18a Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 SGB VI zum Vermögenseinkommen. Wird Vermögenseinkommen aus den genannten Einkunftsarten mit Gewinn und Verlust erzielt, sind die erzielten Gewinne und erlittenen Verluste gegeneinander zu saldieren, um das nach § 18a Absatz 4 SGB VI maßgebende Vermögenseinkommen zu ermitteln. Das gilt auch für erzieltes Arbeitseinkommen nach § 18a Absatz 2a SGB VI. Wird Arbeitseinkommen aus steuerrechtlichen Einkunftsarten Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit mit Gewinn und Verlust erzielt, sind die erzielten Gewinne und erlittenen Verluste gegeneinander zu saldieren.“

Soweit es jedoch um die Zusammenrechnung mehrerer Einkommen nach § 18b Absatz 1 Satz 2 SGB VI geht, sind erlittene Verluste beim Vermögenseinkommen nach § 18a Absatz 4 SGB VI aber auch beim Arbeitseinkommen nach § 18a Absatz 2a SGB VI nicht gegen andere Einkommensarten nach § 18a Absatz 2 bis 4 SGB VI zu saldieren. Dies ergibt sich aus § 18a Absatz 2a erster Halbsatz und Absatz 4 erster Halbsatz SGB VI, wonach Arbeitseinkommen beziehungsweise Vermögenseinkommen nur eine „positive“ Summe sein kann. Damit ist die Saldierung – anders als im Steuerrecht – nur innerhalb der von § 18a Absatz 2a und Absatz 4 SGB VI erfassten Einkommen möglich. Verluste beim Vermögenseinkommen und damit auch Verluste aus Vermietung und Verpachtung können nicht mit anderen Einkommen saldiert werden“.



Der Petitionsausschuss hält dies auch für sachgerecht. Seiner Auffassung nach spricht gegen die Saldierung die Unterhaltsfunktion der Hinterbliebenenrenten. Der nicht durch Artikel 14 des Grundgesetzes geschützte Bezieher einer Hinterbliebenenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung muss sich darauf verweisen lassen, von seinem eigenen Ersatzeinkommen und von der um die Einkommensanrechnung gekürzten Hinterbliebenenleistung zu leben (vgl. BSG, Urteil vom 17. Juli 1985 – 1 RA 41/84 und LSG NRW vom 5.11.2012 – L 3 R 423/12).

Der Petitionsausschuss hebt in diesem Zusammenhang nochmals hervor, dass nur soweit das (Netto-) Einkommen des überlebenden Ehegatten den oben genannten Freibetrag übersteigt, der übersteigende Teil zu 40 Prozent auf die Hinterbliebenenrente angerechnet wird. Insoweit ruht die Hinterbliebenenrente. 60 Prozent des überschließenden Betrags bleiben hingegen völlig unberücksichtigt. Bezieht ein Hinterbliebener allerdings ein hohes Einkommen, kann dies zu einem teilweisen oder aber auch zu einem vollständigen Ruhen des Hinterbliebenenanspruchs führen.

Der Vorschlag der Petentin, für die Einkommensanrechnung das zu versteuernde Einkommen aus dem Steuerbescheid heranzuziehen, wird vom Petitionsausschuss aus folgenden Gründen nicht befürwortet:

Das zu versteuernde Einkommen bezieht sich auf alle Einkommensarten im Einkommensteuergesetz. Dagegen sind in § 18a SGB VI die Einkunftsarten abschließend aufgezählt, die bei der Einkommensanrechnung berücksichtigt werden. Das zu versteuernde Einkommen entspricht daher nicht dem Einkommenskatalog des § 18a SGB VI. Zudem berücksichtigt das zu versteuernde Einkommen Sonderausgaben und Freibeträge, die bei der Einkommensanrechnung nicht berücksichtigt werden. Auch ist zu berücksichtigen, dass nicht alle Rentnerinnen und Rentner eine Steuererklärung abgeben bzw. dazu auch nicht verpflichtet sind. In diesen Fällen existiert kein Steuerbescheid, dem das zu versteuernde Einkommen entnommen werden kann.

Soweit die Petentin beanstandet, dass vom Arbeitsentgelt aus einem Beschäftigungsverhältnis eine Pauschale von 40 Prozent abgezogen wird, umgekehrt aber die vom Berechtigten erzielten Einkommen genau abgefragt werden, führt das BMAS hierzu folgendes aus:



Das in § 18a SGB VI genannte Einkommen ist Bruttoeinkommen und umfasst daher auch die darauf entfallenden Steuern und Beiträge für die soziale Sicherung. Um die Betroffenen nicht unangemessen zu belasten, werden von den Einkommen die regelmäßig darauf entfallenden Steuern und Beiträge für die soziale Sicherung abgezogen. Aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität werden nach § 18b Absatz 5 SGB IV Abzüge nach Pauschalsätzen vorgenommen, die berücksichtigen, dass die jeweiligen Einkommensarten mit unterschiedlich hohen Abgaben belastet sind. Daher ist es nicht zulässig, die tatsächlich gezahlten Steuern und Aufwendungen zu berücksichtigen. Eine gesetzliche Änderung würde Mehraufwand für die Verwaltung bedeuten und ist deshalb auch aus Sicht des Petitionsausschusses nicht zu rechtfertigen.

Soweit die Petentin eine „unsichere“ Höhe der Rente durch ständig durchgeführte Neuberechnungen kritisiert und sich deshalb dafür ausspricht, eine Neuberechnung lediglich einmal im Jahr aufgrund der eingereichten Steuererklärung durchzuführen, wird auf folgendes hingewiesen:

Nach § 18d SGB IV werden Einkommensänderungen einmal jährlich und zwar grundsätzlich erst vom nächstfolgenden 1. Juli an, berücksichtigt. Einkommensminderungen werden allerdings zugunsten des Rentenempfängers sofort berücksichtigt, wenn das laufende Einkommen im Durchschnitt voraussichtlich zehn vom Hundert geringer ist als das bisher berücksichtigte Einkommen. Dadurch soll eine gleichbleibende Zahlung der Renten wegen Todes bis zum nächsten auf die Einkommensänderung folgenden 1. Juli sichergestellt, aber auch die Verwaltung entlastet werden. Auch hier wäre zu berücksichtigen, dass nicht alle Rentnerinnen und Rentner eine Steuererklärung abgeben (müssen), so dass nicht in allen Fällen eine Steuerbescheid vorliegt, anhand dessen die Einkommensanrechnung durchgeführt werden kann. Zudem liegt der Einkommensteuerbescheid erst oft später vor, so dass eine Berücksichtigung des erzielten Einkommens zum 1. Juli nicht erfolgen kann.

Nach den vorangegangenen Ausführungen hält der Ausschuss die geltende Rechtslage für sachgerecht und vermag sich nicht für eine Rechtsänderung im Sinne der Petition auszusprechen. Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.